

## B E G R Ü N D U N G

zur Aufstellung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 Ka für den Bereich Galgenberg, gelegen zwischen der Autobahn A 2, der Hammer Straße, B 61, Stadtgrenze und Zechenbahn

Es ist beabsichtigt, den o.g. Bebauungsplan neu aufzustellen und gleichzeitig die Parzellen 8, 9, 22, 23, 29 und 47 tlw. zu erweitern.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Kamen entwickelt, der wiederum aus dem Gebietsentwicklungsplan entwickelt worden ist.

Die Ausweisung dieses Naherholungsgebietes ist für die Kamener Bürger von besonderer Wichtigkeit. Dieses Gelände bietet sich als Kurzwanderstrecke für Schulklassen, Vereine und trimmungsfreudige Bürger an. Ebenso eignet sich das Gelände für kommunikationsfördernde Veranstaltungen, da dort regelmäßig Kinder-, Familien- und Seniorenfeste veranstaltet werden.

Das Gelände kann, nachdem dort ein Grillplatz eingerichtet wird, auch von Vereinen, Clubs und Bürgergruppen für ungezwungene Zusammenkünfte und Feiern genutzt werden. Es soll erreicht werden, daß eine offene Freizeitanlage geschaffen und gestaltet wird, in der sich Kinder, Jugendliche, Erwachsene und besonders ältere Mitbürger wohlfühlen.

Die einmal fertiggestaltete Anlage soll kein schlichtes Grün-gelände darstellen, sondern Aktivitäten verschiedenster Art bieten. Insbesondere wird bei der Planung der Spiel- und Sportbereich für Kinder Beachtung finden. Die einzelnen Bereiche für Kinder, Ruhe-zonen und Kommunikationsmöglichkeiten werden gestalterisch miteinander verbunden. Geplant ist die Aufstellung und Herstellung von Großspielplätzen, einer Skibahn, eines Kunststoffplatzes, einer Grillanlage, einer Minigolfanlage, Pavillons, Schachgruppen und weiteren Geräten und Bänken. Während im Bereich der Autobahn die weniger lärmempfindlichen Aktivitäten liegen, ist vorgesehen, die Ruhe- und Lesezone im Nordwestteil unterzubringen. Zur Abschirmung des Verkehrslärms von der Autobahn sind bereits Gehölze und Bäume angepflanz worden.

Das im städtischen Besitz befindliche Gebäude Hammer Straße 49 wird zur Ausgabe und Lagerung von gebührenpflichtigen Spielgeräten, dem Verkauf von Erfrischungen und der Aufnahme der erforderlichen Toilettenanlagen benutzt. Der Verkauf und die Ausgabe erfolgen im rückwärtigen Teil des Hauses, damit Verkehrsbehinderungen an der B 61 nicht entstehen und die Verkehrssicherheit nicht eingeschränkt wird.

Für die Anlegung einer Freizeitanlage wurde dieses Gelände ausgesucht, da es sich hier um ein Gebiet handelt, das in unmittelbarer Nähe der Innenstadt liegt. Die Entfernung beträgt ca. 1000 m. Ein weiterer Grund war die Tatsache, daß es sich hier um die einzige größere und zusammenhängende Fläche im Eigentum der Stadt Kamen handelte. Die bereits vorhandene Fläche ist im Rahmen der Selbsthilfe mit Zuschüssen des damaligen Siedlungsverbandes "Ruhrkohlenbezirk" erstellt worden.

Bodenordnende Maßnahmen sind erforderlich in Form von Grunderwerb für die Grün- und Straßenverkehrsflächen.

Die überschläglich ermittelten Erschließungskosten belaufen sich auf ca. 7000.00 -- DM. Die finanziellen Mittel werden nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Haushaltsplan der Stadt Kamen bereit gestellt.

Das Grundstück liegt in der Verbandsgrünfläche Nr. 40. Das Naherholungsgebiet soll in erster Linie fußläufig erreicht werden. Trotzdem werden im Bereich der Zuwegung Hammer Straße ca. 75 Parkplätze angelegt, um den Bürgern aus anderen Ortsteilen Gelegenheit zu geben, diese Anlage zu besuchen.

Der im Planbereich befindliche Baumbestand wird durch die vom Rat der Stadt erlassene Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kamen vom 21.2.1978 geschützt. Die v.g. Satzung wurde in der am 28.2.1978 erschienenen Ausgabe des Amtlichen Bekanntmachungsblattes des Kreises Unna unter der lfd. Nummer 130 veröffentlicht. Die Satzung trat gem. § 9 am 1.3.1978 in Kraft.

Um eine sichere Verkehrsführung zu erhalten, ist vorgesehen, die B 61 aufzuweiten und mit einer Linksabbiegerspur zu versehen. An der Einmündung des Wirtschaftsweges in die B 61 wird das Verkehrszeichen Nr. 206 - Stop - aufgestellt. Die Einmündung des Wirtschaftsweges wird von der B 61 mit dem Verkehrszeichen 250 mit dem Zusatz "Anlieger frei" versehen. Die Zechenbahn, die im Jahre 1981 aufgegeben wird, soll als kombinierter Rad- und Fußweg als Hauptzuwegung dienen. Die Zechenbahn durchquert diesen Stadtbereich niveaufrei. Die Straßeneinmündung wird gemäß RAL festgesetzt.

Schon zu Beginn der Planungsarbeiten für Baugebiete und andere immissionsempfindliche Gebiete oder Anlagen werden durch den Planungsträger im Bereich vorhandener oder geplanter Straßen gegebenenfalls wirksame Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Verkehrsimmissionen, vor allen durch ausreichende Abstände von den Hauptverkehrsstraßen, vorgesehen. Unter Berücksichtigung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Bundesbaugesetzes werden geeignete Maßnahmen in eigener Verantwortung getroffen.

Die für die Versorgung des Gebietes mit Strom, Gas und Wasser sowie für die Beseitigung der Abwässer und der festen Abfallstoffe notwendigen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung werden im erforderlichen Maße zugelassen.

Um für das im Plan näher gekennzeichnete Gebiet den geordneten Verlauf städtebaulicher Maßnahmen zu sichern, ist die Neuaufstellung und Erweiterung des Bebauungsplanes besonders wichtig.

Kamen, 12. Dezember 1980

*Möppner*